

§ 3 Stmk. KGV 2015 Übergangsbestimmung

Stmk. KGV 2015 - Steiermärkische Kehrgebietsverordnung 2015

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung für ein Kehrobjekt bestehende Beauftragung eines Rauchfangkehrers bleibt bis zum nächsten Wechsel desselben aufrecht.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at